



Richtlinie zur Errichtung einer Forschungseinheit

Eine Forschungseinheit ist keine dauerhafte universitäre Struktur, sondern kann zum Aufbau bestimmter Forschungsschwerpunkte innerhalb von Organisationseinheiten errichtet werden.

1. Eine Forschungseinheit (Research Unit) wird auf Antrag der Vorständin/des Vorstandes der jeweiligen Organisationseinheit errichtet und ist an die Person einer/eines Projektverantwortlichen gebunden, die die Bezeichnung Leiterin/Leiter der Forschungseinheit (Head of the Research Unit) trägt. Bei einer Forschungseinheit, die innerhalb einer Klinischen Abteilung angesiedelt ist, erfolgt die Errichtung auf Initiative und mit Zustimmung der zuständigen Abteilungsleiterin/des zuständigen Abteilungsleiters. Selbständige klinische Aufgaben dürfen nicht übertragen werden.
2. Die Forschungseinheit kann jederzeit auf Wunsch der Vorständin/des Vorstandes der jeweiligen Organisationseinheit bzw. auf Wunsch der Abteilungsleiterin/des Abteilungsleiters der jeweiligen Klinischen Abteilung unter Hinzufügung einer Begründung auf dem Wege der zuständigen Vorständin/des zuständigen Vorstandes der Organisationseinheit aufgelöst werden.
3. Eine Zuteilung von Budgetmitteln und/oder Personal muss aus den Ressourcen der jeweiligen der jeweiligen Organisationseinheit bzw. der jeweiligen Klinischen Abteilung erfolgen. Diese Zuteilung sollte in der Regel an definierte wissenschaftliche Projekte gebunden sein.
4. Die wissenschaftlichen Leistungen der Forschungseinheit werden im Abstand von 2 Jahren einer zentralen Evaluation unterzogen. Bei einer negativen Evaluation kann die Auflösung der Forschungseinheit vom Rektorat vorgenommen werden.
5. Die Forschungseinheit wird jedenfalls aufgelöst, wenn deren Leiterin/ Leiter aus dem aktiven Dienst an der Medizinischen Universität Graz ausscheidet.

Unter den genannten Rahmenbedingungen stimmt das Rektorat der Errichtung einer Forschungseinheit zu. Der Rektor bestätigt die Errichtung der Forschungseinheit und die Bestimmung der Leiterin/des Leiters dieser Forschungseinheit. In den mit den Vorständinnen/den Vorständen zukünftig abzuschließenden Zielvereinbarungen lt. § 20 (5) UG werden die Forschungseinheiten aufgeführt.